

BITTE UM BEACHTUNG!

ES GEHT ALLE AN!

Sonderrundschreiben I / 2008

15. Juli 2008

Liebe Mandanten,

während unserer Mandantenseminare für das Jahr 2007/8 hatten wir Sie über die Abführungspflicht von Beiträgen zur Künstlersozialkasse informiert. Die Künstlersozialkasse gibt es schon viele Jahre. Die erforderlichen Abführungen sind aber von den meisten Abführungsverpflichteten nicht erfolgt und eine Kontrolle hat durch die amtlichen Stellen nicht stattgefunden.

Mit der Übertragung der Prüfungspflicht auf die Sozialversicherungsträger sind hier wesentliche Veränderungen eingetreten, die die bisherige Situation völlig verändern.

Seit 2007 wird im Rahmen der Prüfung zur Renten- und Sozialversicherung eine Prüfung der Abführungspflicht zu den Künstler- und Sozialkassen durchgeführt.

Diese Prüfungen werden in den meisten Fällen dergestalt durchgeführt, dass zunächst eine erstmalige Aufforderung zur nachträglichen Anmeldung der abführungspflichtigen Beiträge erfolgt und dann, wenn keine Nullmeldung abgegeben oder eine Beitragspflicht gemeldet wird, erfolgt die Aufforderung an den Steuerpflichtigen, erforderliche Nachweise zu erbringen. Dabei wird die Buchführung bis in die Jahre 2003 eingesehen und eventuell relevante Belege werden zur Vorlage angefordert.

Die Künstlersozialabgaben sind eine Pflichtabgabe. Die Bemessungsgrundlage wird wie folgt definiert:

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische/publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 o. 2 KSVG zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler/Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nicht versicherungspflichtig sind.

Entgelt

Im Entgelt ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwenden muss, um das Werk oder die Leistung zu erhalten. Die auf der Rechnung gesondert ausgewiesenen Gutschriften und/oder Umsatzsteuerbeträge zählen nicht zum Entgelt.

Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zu Lebensversicherungen des Künstlers/Publizisten oder zu Pensionskassen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich.

Nebenleistungen

Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendige Aufwendungen (z. B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden, soweit sie nicht durch Gesetz und Verordnung ausdrücklich ausgenommen sind. Nicht zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören:

- Die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten sowie die Umsatzsteuer, die der Unternehmer z. B. bei ausländischen Künstlern selbst berechnet und abführt,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (Gema, VG Wort, VG Bild-Kunst etc.),
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Umzugskosten, Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) sowie die in § 3 Nr. 6 EStG genannte steuerfreie Übungsleiterpauschale,
- Reisekosten, die dem selbständigen Künstler / Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden.

Unsere Erfahrung ist, dass uns durch die Sozialversicherungs- und Rentenkasse eine größere Reihe von Betrieben benannt werden, unter denen sich dann bereits namentlich benannte Unternehmen befinden, die auf jeden Fall zur Künstlersozialkasse geprüft werden. Hier ist jetzt die Zeit, für Sie die notwendigen Unterlagen vorzubereiten.

Hier ist auch noch die Möglichkeit, strafbefreiend die anfallenden Beträge zur Abführung anzumelden. Die bei der Prüfung festgestellten Mehrergebnisse unterliegen Säumniszuschlägen, eventuell sind sie auch strafbewährt, wenn gewisse Höhen überschritten werden. Bisher wurden diese Prüfungen in den überwiegenden Fällen in unserem Hause durchgeführt, wobei die Mandanten die entsprechenden Unterlagen herausgesucht haben.

Wir stehen Ihnen für diese Maßnahmen auch weiterhin zur Verfügung.

§ 24 Personenkreis

(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,
3. Theater, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
4. Rundfunk, Fernsehen
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmen verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

(3) weggefallen

Beispiel:

Rechnung für die Gestaltung einer Werbebroschüre

Honorar für x Stunden	}	x Euro	
Sachleistungen		x Euro	
Auslagen:			
Telefon	}	x Euro	gehören zur Bemessungsgrundlage
Porto		x Euro	
Nebenkosten:			
Papier, Druck	}	x Euro	
Umsatzsteuer	}	x Euro	gehören <u>nicht</u> zur Bemessungsgrundlage
Reisekosten		x Euro	
Verpflegung		x Euro	

Trotzdem noch einen schönen Sommer
wünscht Ihr Steuerberater!